

Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2004

Nr. 2004/1616

Morphologische Verbesserung der Flusssohle durch Reaktivierung des Geschiebetriebes in der Aare zwischen dem KW Flumenthal und der unteren Konzessionsgrenze – Aufhebung Beschluss

1. Ausgangslage

Die Aare Tessin AG für Elektrizität, Bahnhofquai 12, 4600 Olten, hat gegen den Regierungsratsbeschluss Nr. 1736 vom 18. August 1998 betreffend der morphologischen Verbesserung der Flusssohle durch die Reaktivierung des Geschiebetriebes in der Aare beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn und der Eidgenössischen Rekurskommission für die Wasserwirtschaft, Bern, Beschwerde erhoben. Mit Urteil vom 6. November 1998 ist das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn mangels Zuständigkeit nicht auf die Beschwerde eingetreten. Mit Brief vom 23. Oktober 1998 hat das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn bei der Eidgenössischen Rekurskommission für die Wasserwirtschaft die Sistierung des Verfahrens beantragt. Seither ist das Verfahren sistiert. Zwischenzeitlich wurden verschiedene Fachgutachten erstellt, ein konkretes Projekt erarbeitet und mit der Beschwerdeführerin verhandelt. Aufgrund der gegebenen Resultate beantragt das Bau- und Justizdepartement, den Regierungsratsbeschluss Nr. 1736 vom 18. August 1998 aufzuheben.

2. Erwägungen

An der Besprechung vom 27. November 2003 zwischen den Vertretern der Aare-Tessin AG für Elektrizität und dem Vertreter des Bau- und Justizdepartementes des Kantons Solothurn wurde der Inhalt des Beschlusses erörtert. Die Parteien einigten sich auf den Verzicht der Inkraftsetzung des Beschlusses, da mit den vorhandenen Fachgutachten und dem im Kanton Bern bewilligten Wasserbauplan „Reaktivierung Geschiebetrieb Aare“ der Inhalt des Beschlusses hinfällig wird, beziehungsweise mit der bestehenden Konzession vom 17. Mai 1965 des Wasserkraftwerks Flumenthal abgedeckt ist.

3. Beschluss

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1736 vom 18. August 1998 betreffend morphologische Verbesserung der Flusssohle durch Reaktivierung des Geschiebetriebes in der Aare zwischen dem KW Flumenthal und der unteren Konzessionsgrenze wird aufgehoben.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Regierungsratsbeschluss Nr. 1736 vom 18. August 1998

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (2; 311.006.01, 00601RRB_Flumenthal_oekomorpf)

Aare-Tessin AG für Elektrizität, F. Gaffuri, Bahnhofquai 12, 4600 Olten (**lettre signature**)

Atel Hydro AG, U. Hofstetter, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen (**lettre signature**)

Wasser und Energiewirtschaftsamt, J. Blunschy, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, B. Arn De Rosa, Schwarztorstrasse 59, Postfach 336, 3014 Bern